

Nach Auffassung der Kammer ist die oben zitierte Übergangsregelung zu § 60 BAT-O so auszulegen, daß mit ihr die Fortgeltung abweichender Regelaltersgrenzen lediglich nach der damaligen Rechtslage vereinbart werden sollte und nicht später eingetretene Gesetzesänderungen bzw. Neuregelungen berücksichtigen wollte.

Eine andere Auslegung der tarifvertraglichen Regelung verbietet auch das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG und des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 76/207.

Tarifvertragliche Normen sind gerichtlich auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung und auch europarechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dieser Überprüfung hält eine Regelung, nach der Arbeitsverhältnisse von Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres enden sollen, ohne daß es einer Kündigung bedarf, während diejenige von Männern erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden, nicht stand.

Art. 3 Abs. 2 GG verbietet die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen, soweit hierfür kein sachlicher Grund vorhanden ist.

Eine derartige Regelung widerspricht auch dem Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 76/207. Hiernach beinhaltet die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlassungsbedingungen, daß Männern und Frauen dieselben Bedingungen ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gewährt werden.

Wie der EuGH bereits im Fall *Burton* (Urteil vom 16.2.1982, Slg 1982, 555) entschieden hat, gehört zu den Entlassungsbedingungen auch die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters.

Eine unterschiedliche Altersgrenze ist nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann nicht mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit der Berechtigung zum Bezug einer Rente verbunden ist (vgl. Urteil vom 26.2.1986), Rechtssache *Beets-Propert*).

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Jutta Bartling

Bericht vom 19. Feministischen

Juristinnentag

in Frankfurt a. Main, 7. bis 9. Mai 1993

Die Tagung fand mit ca. 170 Teilnehmerinnen in dem zentral gelegenen Haus der Jugend statt, dem Ort, an dem 1978 der erste Feministische Juristinnentag – damals noch Jurafrauentreffen genannt – stattgefunden hatte.

Den Eröffnungsvortrag hielt, in Abänderung des Programmes, Dagmar Oberlies. Sie gab eine Einschätzung der damals bevorstehenden Entscheidung des BVerfG zum § 218 aufgrund ihrer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe, die sich am 28.5.1993 leider bewahrheitete.¹ Allen, die sich der Hoffnung hingeben hatten, das BVerfG könne Frauen den Grundrechtsschutz nicht versagen, machte sie klar, daß uns durch die Entscheidung des BVerfG die Entmündigung und Bevormundung von Frauen erhalten bleiben würde ebenso wie die Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen ÄrztInnen einen Abbruch vornehmen können und müssen. Als eine der Ursachen dieser strukturellen Rechtlosigkeit von Frauen benannte Dagmar Oberlies die Tatsache, daß im demokratischen Verfahren, das zur Auswahl der Richter und zur höchststrichterlichen Entscheidung führt, der weibliche Bevölkerungsanteil nicht, oder jedenfalls lange noch nicht angemessen, repräsentiert ist.

Um 20.30 Uhr empfing uns für die Stadt Frankfurt die Dezernentin für Frauen und Gesundheit, Margarete Nimsch, eine Mitbegründerin der STREIT, im Römer.

Am Samstag ging es mit Arbeitsgruppen weiter. In der ersten Hälfte des Vormittags fanden vier Veranstaltungen statt:

— feministische Rechtswissenschaft mit Sabine Platt
— Krieg und Vergewaltigung, Ansätze zu einer Analyse mit Ilse Petri von der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung

— Frauen verändern die Zeiten – eine gesamtgesellschaftliche Lösung des Konfliktes zwischen Arbeitszeiten und Familienzeitbedürfnissen mit Professorin Dr. Birgit Geissler

— Astrid Mattijssen stellte das Clara-Wichmann-Institut in Holland vor und Barbara Degen das feministische Rechtsinstitut in Bonn.²

Nach der Kaffeepause berichtete die Mediatorin Dr. Irmela Gantzer von ihren Erfahrungen in Frankfurt, wobei sich zeigte, daß Mediation nur erfolgversprechend sein kann, wenn sich annähernd gleichstarke PartnerInnen gegenüber sitzen.³

Parallel dazu fanden Arbeitsgruppen mit Rechtsanwältin Helga Wullweber statt zum Thema Vergewaltigung als Kriegswaffe – rechtliche Möglichkeiten der Gegenwehr. Dipl.rer.pol. Angela Hassels, die die Untersuchung über Frauen in der Justiz durchführte, leitete eine Arbeitsgruppe zur Situation von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtsanwältinnen.

Nach der Mittagspause gab es vier weitere Ar-

1 Siehe auch ihren Artikel in der *taz* vom 23.5.93 und den „persönlichen Abgesang“ in STREIT 3/93, S. 83 f.

2 Dazu folgen Beiträge in STREIT 1/94

3 Siehe auch Werner-Schneider, Cornelia, Wer zahlt den Preis für den Gang zum Mediator?, in: STREIT 1/91, S. 16 ff.

beitsgruppen mit Rechtsanwältin Ulrike Mees über frauenspezifische Asylgründe, mit Rechtsanwältin Regina Schaaber über sexuelle Gewalt gegen Mädchen, mit Frau Linder über Frauenemanzipation Ost und West und ihre Auswirkungen im Recht/Ost sowie ein Workshop mit Malin Bode, Sibylla Flügge, Barbara Degen zum Thema „Frauengeschichte im Recht“.

Nach der Kaffeepause fanden noch drei weitere Arbeitsgruppen statt mit Rechtsanwältin Barbara Schüller zu Lesben im Recht, mit Claudia Heyne zum sexuellen Mißbrauch in der Therapie und mit Dr. Ute Gerhard-Teuscher zu Frauenemanzipation in Ost und West und ihre Auswirkungen im Recht/West.

Am Abend konnten sich die Teilnehmerinnen zunächst an einem kalten Buffet erfreuen und mehr noch am Kabarett von und mit Cornelia Niemann und Annemarie Roeloffs.

Die Organisation war hervorragend und die Atmosphäre sehr gut.

Das Abschlußplenum fand, wie immer, am Sonntagvormittag statt. Um die vorbereitete Resolution zum bevorstehenden Urteil des BVerfG entstand eine heftige Debatte. Es ging um die Frage, ob es nicht richtiger wäre zu schweigen, angesichts der Tatsache, daß das BVerfG alle seit Jahren und Jahrzehnten vorgebrachten Argumente der Frauenbewegung beharrlich ignoriert, bzw. was in dieser Situation noch zu sagen bleibt. Nach langer Diskussion fand die in STREIT 3/93, S. 85 abgedruckte Resolution eine Mehrheit.

Zum Abschluß wurde beschlossen, daß der nächste feministische Juristinnentag im Frühjahr 1994 in Kiel stattfinden wird.

Aus anderen Zeitschriften

Bürgel, Gabriele / Klattenhoff, Roland: Zur rentenrechtlichen Stellung vor 1992 geschiedener Frauen aus den neuen Bundesländern, *FuR* 1993, S. 127 ff.

Gerhard, Ute: Zur Diskussion über eine andere Moral (zu § 218), in: *Neue Rundschau* 4/93 – Schwerpunktthema des Heftes: *Gender Studies*, S. 99

Grandke, Anita: Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zu § 218 StGB, *NJ* 1993, S. 347 ff.

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft: Sonderheft 1/1993 zum Schwerpunktthema § 218, mit Beiträgen u.a. von J. v. Baross, E. Denninger, A. Eser, M. Frommel, U. Gerhard, Ch. Landfried, Nomos Verlag 1993

Stein-Hilbers, Marlene: Biologie und Gefühl – Geschlechterbeziehungen im neuen Kindschaftsrecht, *ZRP* 1993, S. 256 ff.

Würfel, Uta: Was haben wir erreicht? – (Zum Urteil des BVerfG), *FuR* 1993, S. 124 ff.

Das Urteil des BVerfG zu § 218 StGB ist vollständig abgedruckt in: *NJW* 1993, S. 1751 ff.; *FuR* Sonderheft 1/1993; *JZ* Sonderheft 1993.

Buchhinweise

Hassels, Angela / Hommerich, Christoph: Frauen in der Justiz, Rechtstatsachenforschung, Hg.: Bundesministerium der Justiz, 1993, Bundesanzeiger Verlag, Köln 1993

Heiliger, Anita / Kuhne, Tine (Hg.): Feministische Mädchenpolitik, Verlag Frauenoffensive, München 1993

Hörburger, Hortense: Europa – ratlos statt grenzenlos, Marburg/Berlin 1992

Jütte, Robert (Hg.): Geschichte der Abtreibung von der Antike bis zur Gegenwart, Beck Vlg., München 1993

Limbach, Jutta / Eckertz-Höfer, Marion (Hg.): Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschlands: Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform; Dokumentation; Nomos Verlag, Baden-Baden 1993

Schlachter, Monika: Wege zur Gleichberechtigung, München 1993

Schunter-Kleemann, Susanne: Herrenhaus Europa – Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat, Berlin 1992

Sick, Brigitte: Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff – Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte (Diss.), Strafrechtliche Abhandlungen Bd. 80, Duncker und Humblot, Berlin 1993

Stiglmayer, Alexandra: Massenvergewaltigung – Krieg gegen die Frauen, Kore Verlag, Freiburg 1993

Wellenhofer-Klein, Marina: Vierzehn Jahre negative Härteklause § 1579 BGB: Eine kritische Bestandsaufnahme, VVF, München 1993

Stellenhinweise

Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ist in der Abteilung „Frauenpolitik“ die Stelle der **Referatsleiterin / des Referatsleiters I A 4 „Recht der Gleichstellung von Frauen und Männern“** zum 1. Dezember 1993 oder später zu besetzen.

Das neugegründete **Feministische Rechtsinstitut e.V.** sucht zum Jahresanfang 1994 eine Volljuristin als **Geschäftsführerin**. Schwerpunkte der Arbeit werden Fortbildung, Archivaufbau, Kontakte zu und Vernetzung von feministischen Juristinnen sein.

Anfragen und Bewerbungen bitte an: Feministisches Rechtsinstitut e.V., c/o RAin B. Degen, Königstr. 9, 53113 Bonn.

20. Feministischer Juristinnentag

Vom 22. bis 24. April 1994 findet in der Jugendherberge Kiel der 20. Feministische Juristinnentag statt.

Anfragen und Anmeldungen: RAinnen Charlotte Spieler und Echte Granz, Vinetaplatz 4, 24142 Kiel, Telefon: 0431-74014